

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs.

Zl. IX - 203/2

am 21.2.1956

Schwarzkiefer in St. Georgen a.d.L.,
Naturschutz.

B e s c h e i d .

An

Herrn Franz und Frau Amalia Baumgartner

in

St. Georgen a.d.L., Ringel Nr. 15

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 39 wird im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der im § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 40 erteilten Ermächtigung der "Schwarzkiefer-Baum", welcher sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 684 der Liegenschaft EZ. 45 der Kat. Gemeinde Dachsberg befindet, als Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, ausser bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist, weiters dass der Eigentümer des Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen hat und schliesslich, dass der Eigentümer des Baumes jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben muss.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Herrmann e.h.